

Mus aller Welt

विष्णुसहस्रनाम (हनुमान)

neue Tageszeitung am 1. April 1921 ins Leben treten. Die Zeitung dieses Blattes übernimmt der frühere Direktor der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“. Die Besetzung der Redaktion erfolgt durch den christlichen Gewerkschaftsbund.

Landwirtschaftliches

Der Schullastenausgleich in den Landesschulgemeinden

In dem Entwurf zum Volksschullehrer-Dienst-einkommengesetz werden für den Staat als ein Entgelt für seine erhöhte Beteiligung an den Schullasten erhöhte Anteile hinsichtlich der Anstellung der Lehrkräfte beansprucht. Wenn man auch grundsätzlich diese Forderung als berechtigt ansehen muß, so kann man sich doch nicht damit einverstanden erklären, daß, wie der Entwurf es vorsieht, ein weitgehender Unterschied bei der Entlohnung des Staates auf die Lehrerentlohnung zwischen den großen und kleinen Schulgemeinden gemacht wird. Während bei Schulgemeinden bis zu 7 Stellen dem Staat ein uneingeschränktes Anstellungsrecht zuzurechnen ist, will man bei Schulgemeinden von 8-25 Stellen für zwei Drittel der Stellen das bisherige Anstellungsrecht der Gemeinden unangestastet lassen. Sollte durch diese Zurückführung der kleinen Schulgemeinden, hinter die Großschulgemeinden zur Geltung gebracht werden, daß der Staat für die kleinen Schulgemeinden größere finanzielle Opfer bringt, so ist dieser Standpunkt durchaus unrichtig, da die Schullasten der kleinen Schulgemeinden verhältnismäßig höher sind als die der großen. Ferner ist bei den Landesschulen zu berücksichtigen, daß gerade auf dem Dorfe der Lehrer, der den geistigen Mittelpunkt des Dorfes bildet und in den verschiedensten ehrenamtlichen Stellen als Schriftführer, Rechnungsführer u. dergl. tätig ist, eine ganz andere Rolle spielt als in der Großstadt. Die Landbevölkerung hat daher ein großes Interesse daran, bei der Auswahl der Lehrer eine entsprechende Mitwirkung zu erhalten, jedenfalls aber nicht schlechtere Behandlung zu werden als die Großstädte. Schon bisher war die Schullastenteilung ungerecht. Aus der amtlichen Statistik geht hervor, daß bei den kleinen Gemeinden weniger als 40 Prozent des Einkommenssteuer-Aufkommens genügt, während bei den anderen, und zwar hauptsächlich bei den Landesschulgemeinden, häufig nicht einmal 100 Prozent dazu ausreichen. Der Entwurf zum neuen Gesetz hat dieses Mißverhältnis noch verschlimmert. Es sind darin für eine Lehrstelle durchschnittlich 16 000 Mark ausgesetzt, die die Kosten der Stelle einschließlich der Beiträge zu Aufgebühren und zum Dispositionsfonds gedeckt werden sollen. Da das Gesetz drei Viertel der persönlichen Schullasten durch den Staat getragen wissen will, mußte letzterer von den 16 000 Mark jeder Stelle 12 000 Mark übernehmen. In Wirklichkeit soll der Staat aber bezahlen: a) ein Viertel des Durchschnittsbeitrages von 16 000 Mark, also 4000 Mark, b) ein Schulungsgeld für jedes Kind, das jetzt 100 Mark betragen soll. Das also eine Schule 30 Kinder, so trägt der Staat davon 7000 Mark (4000 Mark Beitragsviertel und 3000 Mark Schulungsgeld) und die Schulgemeinde 9000 Mark. Sind 60 Schulkinder vorhanden, so ist der Anteil des Staates 10 000 Mark (4000 Mark Beitragsviertel

und 6000 Mark Schulungsgeld) und der der Schulgemeinde 6000 Mark. Das bedeutet einmal eine härtere Belastung der Schulgemeinden, wie wir sie gerade auf dem Lande haben und zum anderen werden damit die ländlichen und somit ärmeren Gemeinden mehr in Anspruch genommen als die Großstadtschulgemeinden. Das Landvolk muß daher fordern, daß, wenn der Staat nicht in der Lage ist, die persönlichen Schullasten ganz zu übernehmen, wenigstens: 1. er einen Betrag der tatsächlichen drei Viertel der persönlichen Schullasten übernimmt, und daß 2. unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungskraft der Schulgemeinden der Verteilungsschlüssel so eingerichtet wird, daß bei seiner Anwendung auf die Verteilung der Staatsbeiträge sämtliche Gemeinden den gleichen prozentualen Teil ihres Steuerfaktors für die Deckung ihres Anteils an den Schullasten aufzunehmen haben.

Handel

Wie ist der zulässige Reingewinn des Kaufmanns zu berechnen?

Nach Paragraph 5 der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 bezw. 23. März 1916 wird bestraft, wer sich für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise gewährt oder verspricht, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten. Diese Bestimmung hat nicht nur strafrechtliche, sondern auch zivilrechtliche Bedeutung. Schadenersatz wegen Nichtlieferung einer gelauteten Ware darf nur in solcher Höhe verlangt werden, daß der beanspruchte entgangene Gewinn sich nicht als übermäßig darstellt. Ueber die Grundsätze, wie hiernach der Kaufmann seinen zulässigen Reingewinn zu berechnen hat, macht nun das Reichsgericht in einer am vorliegenden Entscheidung äußerst bemerkenswerte Ausführungen. Es sagt: Der Unterschied zwischen dem gezahlten Einkaufspreis und dem beim Weiterverkauf erzielten Verkaufspreis ist nicht der Reingewinn; als solcher kommt vielmehr nur in Betracht, was dem Kaufmann nach Abzug seiner Spezial- und Generalaufkosten vom Erlöse der Ware übrig bleibt. Zu dem Anschaffungspreis treten hinzu die Verzugskosten (Fracht usw.), ferner die sogenannten Zusatzkosten, also die allgemeinen Geschäftsaufkosten für das gesamte Geschäft, z. B. die Kapitalverzinsung, Löhne und Gehälter, Miete, Beleuchtung, Heizung, Kellerei, Risikoprämie, Unternehmerrisiko (welch letzteres sich im Kriege unter Umständen mit der Verringerung des Allgemeinvermögens wegen Beschränkung der Ware entsprechend erhöhen kann). Erst was dann noch dem Kaufmann über den Erlös hinaus verbleibt, stellt einen Reingewinn dar. Bei der Frage, in welcher Weise der Reingewinn berechnet werden muß, um nicht gegen die Preissteigerungsverordnung zu verstoßen, ist von dem Grundsatz auszugehen, daß maßgebend sein soll der im Frieden an derselben Ware in gleichartigen Betrieben unter normalen Verhältnissen erzielte Gewinn. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß, wenn der Kaufpreis für die Ware während des Krieges unverhältnismäßig mehr als die allgemeinen Geschäftsaufkosten gestiegen ist, die im Frieden vom Kaufmann üblichen Kalkulationsätze nicht ohne weiteres

auch im Kriege gelten können, da sich bei der erheblichen Steigerung des Preises auch die in Prozenten ausgedrückte Summe des Gewinns steigern muß und der Kaufmann infolgedessen einen den Friedensgewinn außerordentlich übersteigenden, von der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung nicht gebilligten Kriegsgewinn erzielen würde. Anders gestaltet sich aber die Sache, wenn die Verkaufspreise und ferner Zusatzkosten mit der Steigerung der Preise gleichen Schritt gehalten und sich auch entsprechend erhöht haben. In einem solchen Falle steht nichts im Wege, daß der Kaufmann bei seiner Kalkulationsmethode, die sich auf langjährige Erfahrung stützt, verbleibt und die Verkaufspreise nach den im Frieden üblichen Prozenten als Zuschläge zu den Einkaufspreisen berechnet; nur muß er sich bei dieser Berechnungsweise bewußt bleiben, daß er sich in den Grenzen der Friedensgewinne halten muß, wobei er allerdings die im Laufe des Krieges eingetretene Entwertung des Geldes und die damit zusammenhängende Verringerung der eigenen handsgemäßen Lebenshaltung in Rücksicht ziehen darf.

Drohende Durchbrechung des deutschen Farbenmonopols

Wie wir von zuverlässiger Seite erfahren, ist von einer neutralen Persönlichkeit angeblich ein Verfahren erfunden worden, das die Herstellung von Farben ermöglicht, die den deutschen Azo-Farben gleichwertig sein sollen. Sie seien wesentlich billiger und die Herstellung bedeutend einfacher. Als Rohstoff wird Karbolsäure verwendet, so daß die teure Schwefelsäure und Alkali nicht mehr benötigt werden. Für den Ankauf des Verfahrens interessieren sich England und Amerika, da auf diese Weise in den Stand gesetzt würden, das deutsche Farbenmonopol zu durchbrechen. Mehrere ausländische Konzerne haben das Verfahren bereits geprüft, es sind aber von deutscher Seite Bestrebungen im Gange, das Verfahren zu erwerben und für deutsche Rechnung zu verwerten.

In Frankfurt a. M., 20. Dez. Der englische Konsul in Bern berichtet den „Wirtschaftlichen Mitteilungen der Schweiz“ zufolge an das Departement für Ueberseehandel, daß Schweizerische Interessenten dieses britische Warenangebot ablehnen, und sich für die deutschen Offerten entscheiden, da deren Preise bedeutend niedriger und die Zahlungsbedingungen günstiger seien.

Amtliche Bekanntmachungen.

Unter dem Schafbestand der Gemeinde Reichenhain wurde die Schafräude amtlich festgestellt.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind angeordnet.

St. Goarshausen, 23. Dezember 1920.

Der Landrat. Riewöhner.

Bekanntmachung.

Zur Durchführung der öffentlichen Kruppelförge wird von jetzt ab jeden zweiten Montag im Monat, vormittags 10 Uhr, in der Sprechstunde des

Herrn Kreisarztes hier selbst eine mündliche Beratungsfunde abgehalten werden.

Die nächste Beratungsfunde findet am

Montag, den 10. Januar 1921

statt. Um die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, wird die Kreisbevölkerung gebeten, von dieser Einrichtung weitestgehenden Gebrauch zu machen.

St. Goarshausen, den 22. Dezember 1920.

Kreisamtsleiteramt. Riewöhner.

Polizeiverordnung

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gef. S. S. 1529) und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef. S. S. 1529) wird für den Stadbezirk Oberlahnstein nach Anhörung des Kreisarztes unter Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Es darf keine Leiche beerdigt werden, bevor nicht seitens eines approbierten Arztes die Leichenschau erfolgt, von ihm auf Grund dieser Verordnung ein Leichenschauschein ausgestellt und daraufhin ein ortspolizeilicher Beerdigungsschein erteilt worden ist. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht bereits eine Untersuchung über den Todesfall eingeleitet und die Leiche zur Beerdigung freigegeben haben.

§ 2.

Der Arzt darf den Leichenschauschein nur auf Grund einer von ihm persönlich vorgenommenen Leichenschau, die in der Regel erst 12 Stunden nach eingetretener Todeszeit stattfinden soll, erteilen.

Ergibt sich bei dieser Leichenschau, daß es sich um einen nicht natürlichen Todesfall handeln könnte, so ist der Arzt verpflichtet, hiervon sofort der Ortspolizeibehörde unter Vorlage des Leichenschau-scheins Mitteilung zu machen, sofern nicht amtliche Ermittlungen bereits im Gange sind.

§ 3.

Derjenige, der nach § 57 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 verpflichtet ist, dem Standesbeamten den Todesfall anzuzeigen, hat den im § 1 geforderten Leichenschauschein zu beschaffen und ihn unter Vorlage der handschriftlichen Bescheinigung über die Eintragung des Todesfalles in das Sterberegister unverzüglich der Ortspolizeibehörde des Sterbortes vorzulegen.

§ 4.

Übertretungen vorstehender Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark und in Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt 1 Woche nach ihrer Veröffentlichung im Lahnsteiner Anzeiger in Kraft.

Oberlahnstein, den 28. Dezember 1920.
Die Polizeiverwaltung
Dr. Weber

Ihre Verlobung

beachten sich anzuregen

Maria Bang
Johann Eimuth

Oberlahnstein, Weihnachten 1920

Rheinisches Volks- u. Operetten-Theater

Direktion: Karl Brand

Oberlahnstein. (Germania-Saal)

Dienstag, 28. Dezember

Straussoperette. Straussoperette
Zum 3. und letzten Male

Walzertraum

Operette in 3 Akten von Felix Dörmann u. Leopold Jacobson, Musik von Oskar Strauss

PERSONEN:

Joachim XII. Emil Petrol
regierender Fürst von Flassenturn
Prinzessin Helene Erna Leider
seine Tochter Karlschmidt als Gast
Graf von Vetter d. Fürsten Franz Kresko
Leutnant Niki Felix Nedog
Leutnant Metitschi Heinz Horne
Friederike v. Lasterburg Mazi Nedog
Oberhammerbau
Wendelin Hausmeister H. Toussaint
Franz Steingruver Frieda Brand
Dirigentin einer Damenkapelle
Annerl Geigerin Pepida Werten
Die Tschindelnfähi Klara Dietrich

Preise der Plätze: Sperrsitz 1.00
5. M. 2. Platz 4. M. 1.00
Restaurant Schwellert und Söhne

Regen-Schirme

für Damen, Herren und Kinder
in riesiger Auswahl und guten
Fabrikaten, empfiehlt preiswert

C. Schwedhelm

Lichtspielhaus

„Lahnstein“

Kleiderlahtstein Nassauer Dol

Von heute bis Mittwoch:

Die weißen Rosen

VON

Ravensberg

Drama in 6 Akten.

Als Einlage:

Jugendliebe

Ein Spiel von Liebe und Leid

in 6 Akten.

Ab 1. Januar:

Die letzte Gala-Vorstellung des Zirkus Wollson.

Ab 1. Januar:

Ab 1. Januar:

Ab 1. Januar:

Ab 1. Januar:

Ab 1. Januar:

Ab 1. Januar:

Ab 1. Januar:

Ab 1. Januar:

Ab 1. Januar:

Ab 1. Januar:

Ab 1. Januar:

Ab 1. Januar:

Ab 1. Januar:

Ab 1. Januar:

Ab 1. Januar:

Wo kaufen wir gut und billig?

Glaswaren, Porzellan,
Geburtstagsgeschenke
Hochzeitgeschenke

aller Art, auch zu Silberhochzeiten
und allen andern Festlichkeiten

nur bei

Karl Hübel, Nastätten,

an der evangl. Kirche.

Grosser Posten

neue Geschirre

aus La. Leder, sowie Zugtische, Kuchentische, usw. billig zu verkaufen.

Michel Loeb, Boppard,

Oberstrasse 47

Kinder-Anzüge

in schönen soliden Wollstoffen empfiehlt

billigst

Rud. Neubaus, Braubach

Herde

weiss, emailierte und

schwarze

Stahl-Herde

empfehlen

Eisenhandlung

Georg Philipp Oles Inh. C. Hammer

Braubach

Ein gutes halbes

Capes

zu verkaufen.

Niederlahnstein,

Bahnstr. 47a

Ein Weinberg

ca. 80 Ruten im Malmberg zu verkaufen.

Willh. Altmann,

Sekt-Flaschen

Wein-, Likör-, Bordeaux-, Flaschen

(grosse und kleine) samt laufend zu Tagespreisen

K. H. Diefenbach, Niederlahnstein, Telefon 61.

1 Portemonnaie

mit Inhalt gefunden. Zu erlösen Nordalle 2.

Danksagung.

Für die wohlwollenden Beileidsbezeugungen
anlässlich des Hinscheidens unseres guten Bruders
und Onkels, des Geh. Reg. u. Schulrats

Dr. M. Ross

sagen wir unseren herzlichsten Dank. Besonders
denken wir dem Herrn Pfarrer Ludwig für
den warmen Abschiedsgruss am Grabe, den
Freunden und der Lehrerschaft für die Kränze,
Spesen und treuen Beileid zu letzten Ruhe, den
guten Schwägern für die aufopfernde Pflege be-
sonders in den letzten Tagen seines Lebens.

Im Namen der trauernden Angehörigen:

J. Hilfrich, Lehrer.

Oberlahnstein, den 25. Dez. 1920.

Hugo Kievenheim, Coblenz.

Perasprecher 1372 Löhstr. II neben d. roten Rad Postcheckkonto 34584

empfiehlt sein

grosses Lager in Emaille-Kochherden

für Kohlenheizung. Allerbeste Fabri-

kate sowie Junker & Kuh-Gasherde

und Gaskocher für Haushaltungen u.

für grössere Betriebe.

Für die Festtage empfehle

Reinen Cognac Weinbrand Mk. 50.-

Französ. Cognac Marke: 54.-

Original Jamaika Rum „ 55.-

Jamaica Rum Verschnitt „ 48.-

alles garantiert reine, erstklassige Ware,

per Flasche einschl. Glas und Stempel.

Richard Richter

Lahnack-Drogerie

Oberlahnstein

Adolfstrasse 54. Adolfstrasse 58.